

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008, S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für besondere Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten durch städtische Dienststellen auf Antrag eines Beteiligten erbracht werden oder die einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind. Für die Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen und Kartenverkauf durch das Ressort 102 ist die Entgeltordnung Ressort 102 (ES-102) anzuwenden.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind Leistungen,
 1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
 2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
 3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
 4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 5. die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.
- (2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:
 - für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
 - für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erbracht wird (Gebührenpflichtiger). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit die lfd. Nummern 1 und 2 des Gebührentarifs (Rahmensatz) anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG unmittelbar.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1 EURO beträgt.

§ 6 Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 **Gebühren für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.

(2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif Anlage 1

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	A) Allgemeine Gebührensätze	
A 1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	2,50 bis 250,00
A 2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen	12,50 bis 500,00
A 3	Schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	20,00
A 4	Bescheinigungen	20,00
A 5	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Seite	6,00
A 6	Ablichtungen	
a)	Fotokopien je Seite	
	schwarz-weiß DIN A 4	0,25
	schwarz-weiß DIN A 3	0,50
	farbig DIN A 4	0,75
	farbig DIN A 3	1,50
	Für doppelseitige Kopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.	
b)	Fotokopien bei R 214.1 (Stadtbibliothek) je Seite	0,05
c)	Fotokopien bei R 105 je Seite	
	schwarz-weiß DIN A 4	0,40
	schwarz-weiß DIN A 3	0,70
	Mirkofilm- Rückvergrößerung bei R 105	
	DIN A 4	1,20
	DIN A 3	1,30
A 8	Begläubigungen von	
a)	Zeichnungen und Plänen je Seite	7,00
b)	Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	4,00
c)	Unterschriften	4,00

A	9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für Privatpersonen	
		a) je Seite Formular	3,50
		b) je Seite formlos	16,00
A	10	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften und dergleichen je Seite	1,00
A	11	Genehmigung zur Akteneinsicht außerhalb laufender Verwaltungsverfahren je angefangene Stunde der Akteneinsicht	10,50

		B) BESONDERE Gebührensätze	
Beitragswesen			
B	2	Anliegerbescheinigungen	
		a) für unmittelbar an öffentliche Straßen an- grenzende Grundstücke	20,00
		b) für alle übrigen Grundstücke	35,00 bis 48,00
B	3	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	25,00 bis 160,00
Grundstücksentwässerung			
B	4	Bescheinigungen über Kanalanschlussbeiträge	
		a) Bescheinigungen über die Beitragspflicht	16,00
		b) Bescheinigungen über die voraussichtliche Höhe des einmaligen Kanalanschlussbeitrages	40,00 bis 55,00
Altaktenauskünfte			
B	5	Abgabe von Kopien aus dem Altaktenarchiv	
		a) Prüfung der Berechtigung des Zugriffs auf das Archiv pro Grundstück	
		aa) durch den Eigentümer	3,00
		bb) durch den Bevollmächtigten	5,00
		b) Beschaffung der Altakte	
		aa) je Akte aus einem externen Archiv	6,00
		bb) je Akte aus einem internen Archiv	4,00
		cc) je Mikrofiche	3,00

Bodenverkehr, Vorkaufsrecht			
B	6		
	a)	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW normaler Aufwand	42,00
	b)	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW höherer Aufwand	51,00
	c)	Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten/Entwicklungsgebieten etc. und Ausstellung einer Bescheinigung	33,00
	d)	Prüfung von Anträgen auf Löschungsbewilligung gemäß § 19 der Grundbuchordnung (GBO) und Ausstellung der Löschungsbewilligung	68,00
Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum			
B	7		
		Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	
	a)	Vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	120,00
	b)	Erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	317,00
Jugendärztlicher Dienst			
B	8	Zweitschrift eines Impfbuches	6,50
Allgemeine Ordnungsaufgaben, Zentraler Ermittlungsdienst			
B	9		
		Zustimmung zur Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten (gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal) pro Antrag	20,00
B	10	Ermittlungen des Zentralen Ermittlungsdienstes für WDR, Sparkassen u. a. je Auftrag	21,00

Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern			
B	11	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	4,00
Personenkonten-Buchhaltung, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen			
B	12	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer 10,00 steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge).	
Informationsfreiheitsgesetz			
B	13	a) Erteilung einer schriftlichen Auskunft entsprechend dem 10,00 Gebührentarif 1.2 der VerwGebO IFG NRW je angefangene Viertelstunde b) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Gebührentarif 1.3 der VerwGebO IFG NRW aa) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je 10 (max. 500,00) bb) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten zum Schutz privater Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene Stunde	
Sofern Gebühren im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden oder Auslagen zu erheben sind, findet die VerwGebO IFG NRW unmittelbar Anwendung			

Verwaltungsgebührensatzung vom 02.04.2009, „Der Stadtbote“ Nr. 9/2008 vom 08.04.2009

1. Änderung Verwaltungsgebührensatzung vom 25.03.2010, „Der Stadtbote“ 7/2010 vom 31.03.2010